

Haushaltssatzung der Stadt Troisdorf für die Haushaltsjahre 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Troisdorf mit Beschluss vom 29.11.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	252.925.915 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	270.068.110 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	233.352.931 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	243.364.450 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	12.792.620 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	51.733.162 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	60.387.290 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	14.482.960 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

40.940.542 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

50.926.840 EUR

festgesetzt.

Die Teilfinanzplanpositionen 25 (Auszahlungen Baumaßnahmen) in Höhe von 42.625.550 Euro und 26 (Auszahlungen Erwerb beweglichen Vermögens) in Höhe von 8.301.290 Euro im Haushaltsjahr 2024 werden gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung NRW für das Haushaltsjahr 2023 zu Verpflichtungsermächtigungen erklärt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

11.282.432,53 EUR

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

5.859.762,47 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

50.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 370 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 555 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 500 v.H. |

Die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer der Stadt Troisdorf (Hebesatzsatzung) vom 04. Mai 2021 wird aufgehoben.

§ 7

entfällt

§ 8

Zum Zwecke einer flexiblen Stellenbewirtschaftung können im Stellenplan ausgewiesene Beamtenstellen vorübergehend mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen von tariflich Beschäftigten vorübergehend mit vergleichbaren Beamtinnen oder Beamten besetzt werden.

Die im Stellenplan ausgewiesenen Stellenvermerke „künftig wegfallend“ (kw) oder „künftig umwandelbar“ (ku) haben nachstehende Rechtsfolgen:

1. kw-Vermerk
Ist eine Planstelle mit einem kw-Vermerk versehen, entfällt die Stelle mit der Erledigung der Aufgabe oder mit dem Ausscheiden des Stelleninhabers.
2. ku-Vermerk
 - 2.1 Ist eine Planstelle mit einem ku-Vermerk unter Angabe des künftigen Stellenwertes versehen, ändert sich die Bewertung mit dem Zeitpunkt des Freiwerdens der Stelle auf diesen Stellenwert.
 - 2.2 Fehlt bei einer mit einem ku-Vermerk versehenen Stelle die Angabe des künftigen Stellenwertes, ist der Stellenwert nach Freiwerden der Stelle neu festzusetzen.

§ 9

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sind erheblich im Sinne von § 83 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW

- bei Teilplanpositionen **bis 100.000 €**, wenn sie **10.000 €** übersteigen
- bei Teilplanpositionen **über 100.000 €**, wenn sie **10 % des Ansatzes** der Teilplanposition übersteigen.

Über- und außerplanmäßige Auszahlungen und Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen sind erheblich im Sinne von § 85 Abs. 1 in Verb. mit § 83 Abs. 2 GO NRW, wenn sie **25.000 €** übersteigen.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten unabhängig von der Höhe als unerheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher Verpflichtung, Tarifverträgen oder sonstiger vertraglicher Vereinbarungen, für die ein Beschluss des Rates vorliegt, geleistet werden müssen oder wenn ein dem Zweck der Aufwendungen dienender Ertrag oder eine dem Zweck der Auszahlung dienende Einzahlung in gleicher Höhe gegenübersteht.

Die Entscheidung über die Leistung von nicht erheblichen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungen erfolgt entsprechend den gesetzlichen Regelungen des § 83 Abs. 1 GO NRW. Im Vertretungsfall liegt die Entscheidungsbefugnis bei der Amtsleitung des Amtes 20.

§ 10

Die Verwaltung wird ermächtigt, Zinssicherungsvereinbarungen abzuschließen.